



**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
- Veterinäramt und Verbraucherschutz -
zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone
betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung
(EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung
(EU) 2020/687 sowie der Schweinepest-Verordnung**

Aufgrund Art. 3 lit. b VO (EU) 594/2023 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 687/2020 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 429/2016 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 429/2016, § 14d SchPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine infizierte Zone. Die Grenze der infizierten Zone im Rhein-Neckar-Kreis verläuft im Norden, Westen und Osten an der Landesgrenze zu Hessen und ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als rote Linie dargestellt. Im Süden verläuft die Grenze der infizierten Zone innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises und ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als orange Linie dargestellt.
2. Sie betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:
 - a) Stadt Hemsbach
 - b) Gemeinde Laudendach
 - c) Stadt Weinheim, hier die Ortschaft Sulzbach sowie das Gebiet westlich der B3 bis zur B38 und nord-westlich der B38 über das Autobahnkreuz Weinheim und A659 bis zur Landesgrenze

II.

1. In der infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildscheinen innerhalb und außerhalb der infizierten Zone ist im gesamten und aus dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises verboten.
- 1.1.2. Das Verbringen von in der infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der infizierten Zone innerhalb und aus der infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.3. Für das gesamte Gebiet der infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
- 1.1.4. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der infizierten Zone untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
- 1.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortschaften durch
 - a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder
 - c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinenzu dulden.
- 1.1.6. Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I 1.1. bestimmten infizierten Zone zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.
- 1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten infizierten Zone sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
- 1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der infizierten Zone Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der infizierten Zone ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am

Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.2. Wildschweine / die Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

- a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
- b) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- d) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden.

1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises (Mail: Veterinaeramt@Rhein-Neckar-Kreis.de) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Rhein-Neckar-Kreis bestimmten Personal.

1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises (Mail: Veterinaeramt@Rhein-Neckar-Kreis.de) unverzüglich

- a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
- b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der infizierten Zone gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31.01.2025.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in der Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg, während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Heidelberg, den 31.07.2024